

**Begründung:**

Das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz des Bundes, das am 12. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. In dem im Herbst vorgelegten Referentenentwurf war von einer überplanmäßigen Anhebung des Anwärtergrundbetrag für den gehobenen und den höheren Dienst nicht die Rede. Diese wurde erst relativ spät in den Gesetzentwurf mit Inkrafttretensdatum 01.03.2020 eingefügt und soll dem Fachkräftemangel auch in der Bundesverwaltung entgegenwirken und dient damit auch dem Ziel eines bedarfsgerechten Stellenaufbaus in der Verwaltung des Bundes.

Leider hat das Referat P2 erst im Dezember 2019 von der erheblichen Anhebung des Anwärtergrundbetrages erfahren, so dass eine Einbringung einer Gesetzesänderung in der Herbstsynode 2019 nicht mehr möglich war.

Gemäß § 2 des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes wäre die Anhebung zum 1.03.2020 automatisch mitvollzogen worden, was die EKM bei zur Zeit 44 Vikaren gegenüber der ursprünglich geplanten moderaten Anhebung rund 370.000 € im Jahr (statt 1457,95 € 2201,16 € monatlich) gekostet hätte.

Andere Gliedkirchen der EKD, die ebenfalls Bundesrecht anwenden (Nordkirche, EKKW, EKIR) haben die Anhebung bei einem Bemessungssatz von 100 bzw. 95 % (EKIR) inzwischen übernommen. Die EKHN zahlt an Vikare bereits seit Jahren 60 % der BesGruppe A12 nach Bundesbesoldungsgesetz, was einem Betrag entspricht, der nur unwesentlich unterhalb des im Bund ab März gezahlten Anwärterbetrages von 2317,52 € monatlich liegt.

Für die Gliedkirchen, die Landesrecht anwenden (Konföderation Niedersachsen, reformierte Kirche), ist absehbar, dass auch die Länder aufgrund des Fachkräftemangels in den Länderverwaltungen über kurz oder lang nachziehen werden.

Das Personaldezernat hat empfohlen, die Koppelung an das Bundesrecht gerade für die sich noch in Ausbildung befindlichen zukünftigen Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht aufzugeben, zumal die EKM in absehbarer Zeit mit einem Pfarrermangel rechnen und daher das Vikariat für den Nachwuchs auch finanziell attraktiv gestaltet werden muss.

Darüber hinaus befinden sich die Gliedkirchen der EKD bereits heute in einer Konkurrenzsituation, die sich bei erheblich unterschiedlichen Vikarsbezügen für die EKM nachteilig auswirken würde. Dennoch war deutlich, dass eine Übernahme der Anhebung von rund 700,- € monatlich auf der Grundlage eines Bemessungssatzes von 95 % für die EKM aufgrund der finanziellen Situation schwierig sein würde.

Der Landeskirchenrat ist in seiner Sitzung am 7.02.2020 daher dem Vorschlag gefolgt, den Bemessungssatz auch für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf stehenden Vikarinnen und Vikare ab dem 1.03.2020 bei 90 % der Bundesbesoldung (bisher 95 %) festzulegen und den Mietzuschuss, der zur Zeit an rund die Hälfte der Vikarinnen und Vikare in Höhe von durchschnittlich 154 € gezahlt wird, zu streichen. Dennoch erhalten auch diese Vikare bei einem monatlich Grundbetrag von 2085,76 € noch rund 450 € monatlich mehr als mit der ursprünglich geplanten Anhebung auf lediglich 1457,95 €.

Die Gliedkirchen EKBO und Anhalt, mit denen die EKM die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare gemeinsam verantworten, haben im Gleichklang mit der EKM gehandelt und die Anhebung der

Vikarsbezüge ebenfalls mit vollzogen, die EKBO auf der Basis ihres regulären Bemessungssatzes von rund 92 % und Anhalt auf der Basis von 90 % der Bundesbesoldung. Die sächsische Kirche wendet Landesrecht, das eine Änderung der Anwärterbezüge bisher nicht vorsieht.

Da in absehbarer Zeit damit zu rechnen ist, dass die Anzahl der Vikare in der EKM sinken wird, werden sich die Kosten insgesamt wieder verringern.

Die Pfarrvertretung stimmt der Gesetzesvertretenden Änderung nicht zugestimmt, sondern empfohlen, den Bemessungssatz für die Vikarsbezüge nicht nur bei 95 % zu belassen, sondern auf 100% anzuheben. Näheres ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Mit der Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes durch die gesetzesvertretende Verordnung ist zwar gleichzeitig auch eine Verringerung des Bemessungssatzes des Anwärtergrundbetrages für den mittleren (Verwaltungs-) Dienst verbunden. Faktisch hat dies jedoch keine Auswirkungen, da die EKM keine Anwärter für die Beamtenlaufbahn hat.

Die gesetzesvertretende Verordnung ändert das Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz hinsichtlich des Bemessungssatzes (Art. 1) und das Pfarrausbildungsgesetz hinsichtlich des Mietzuschusses (Art. 2). Näheres ist der anliegenden Synopse (Anlage 1) zu entnehmen.

Gem. Art. 82 Abs. 2 KVerfEKM kann der Landeskirchenrat Angelegenheiten, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch gesetzesvertretende Verordnung regeln, wenn eine solche Regelung eilbedürftig und die Einberufung der Landessynode nicht rechtzeitig möglich ist. Dies war hier der Fall, da ohne Regelung die bundesgesetzliche Anhebung der Anwärterbezüge automatisch die Anhebung der Anwärter- und Vikarsbezüge in der EKM zum 1.03.2020 zur Folge hätte.

Der Beschluss des Landeskirchenrates ist gemäß Art. 82 Abs. 3 KVerfEKM auf der nächsten Tagung der Landessynode zu bestätigen.

*Finanzielle Auswirkungen:* 292.000 € / Jahr zzgl. ca. 10.000 € für die Berücksichtigung von Anhebungen des Krankenversicherungszuschusses für freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherte